

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Von:
QXCode
Thomas Tauchner
Stand: 20.01.2010
Gültig ab: 01.03.2010

§1 Vertragsumfang und Gültigkeit

(1) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden und werden andernfalls für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

(2) Änderungen der AGB können vom Auftragnehmer vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage des Auftragnehmer unter <http://www.qxcode.com/agb> kundgemacht (bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(3) Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. Der Auftragnehmer wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

§2 Programmierung, Softwareherstellung sowie Softwaredienstleistungen

(1) Auftragsgegenstand

Gegenstand eines Auftrages der Programmierung, Softwareherstellung oder der Softwaredienstleistungen kann sein:

- a) Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- b) Erstellung von Software- oder Systemdokumentationen
- c) Erstellung von Individualprogrammen
- d) Erstellung von Webseiten und Webapplikationen
- e) Global- und Detailanalysen
- f) Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- g) Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- h) Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- i) Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- j) Telefonische Beratung
- k) Programmwartung
- l) Erstellung von Programmträgern

(2) Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft

2.1 Grundlage für die Erstellung von Individualleistungen ist entweder eine schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet oder ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Pflichtenheft. Die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.2 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung oder Pflichtenheft tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber das Pflichtenheft nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen.

2.3 Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung des Pflichtenheftes durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

(3) Leistungserbringung

Die Leistungserbringung der Punkte §2 (1) a) bis d) erfolgt sofern die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft keinen anderen Vorgang vorsieht in folgenden Schritten.

3.1 Globalanalyse

Der Auftragnehmer erstellt eine Globalanalyse des zu betreffenden Systems und Umgebung.

3.2 Pflichtenheft

Liegt bereits ein Pflichtenheft des Auftraggebers vor, wird anhand dieser Globalanalyse das Pflichtenheft vom Auftragnehmer auf Durchführbarkeit geprüft. Diese Prüfung des Auftragnehmers, garantiert jedoch nicht zwingend eine Durchführbarkeit des gesamten Pflichtenheftes (siehe §2, 2.2).

3.3 Leistungsbeschreibung

Steht kein Pflichtenheft vom Auftraggeber zur Verfügung, wird anhand der Globalanalyse eine Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt.

3.4 Produkterstellung

Anhand der in der Leistungsbeschreibung oder dem Pflichtenheft vereinbarten Parametern, erstellt der Auftragnehmer das beschriebene Produkt.

3.5 Tests

Sind Testmaßnahmen des Auftragnehmers ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung oder dem Pflichtenheft vereinbart, testet der Auftragnehmer das Produkt genau einmal auf Fehlerfreiheit, mit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Testdaten. Sämtliche Testdaten werden vom Auftraggeber in der vom Auftragnehmer geforderten Form und Art und Weise termingerecht bereitgestellt. Nach erfolgreichem Testablauf, wird das Produkt dem Auftraggeber übergeben, der seinerseits verpflichtet ist, das Produkt vor Einsatz im Echtbetrieb gründlich und ausreichend zu testen.

3.6 Nachfertigung

Werden während der Testabläufe des Auftraggebers Fehler festgestellt, und dieser wie unter §2 (5) festgehalten, wird das Produkt vom Auftragnehmer ein weiteres mal jenen Testabläufen unterzogen, welche zu dem Fehlverhalten geführt haben. Kann das Fehlverhalten nicht wiederhergestellt werden und sich herausstellt, dass das in der Abnahme erklärte Fehlverhalten vom Auftraggeber verursacht wurde (z.B. durch unsachgemäße Handhabung, Einsatz falscher Hardware, falscher Installation, Einsatz falscher Systemkomponenten) trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten der daraus resultierenden zusätzlichen Testverfahren des Auftragnehmers. Ergeben Testabläufe der Auftragnehmers Fehlverhalten des Produktes, wird das Produkt nachgefertigt, also so lange bearbeitet, bis das Fehlverhalten nicht mehr erkennbar ist, oder logisch ausgeschlossen werden kann.

3.7 Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3.8 Versand

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

(4) Abnahme

4.1 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand des vom Auftragnehmer akzeptierten Pflichtenheftes oder Leistungsbeschreibung mittels der unter §2, 3.5 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.

4.2 Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

4.3 Auftretende Mängel, das sind Abweichungen von dem schriftlich vereinbarten Pflichtenheft oder der Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

4.4 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

(5) Urheberrecht und Nutzung

5.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

5.2 An geeigneten Stellen werden im Quellcode Hinweise auf die Urheberstellung des Auftragnehmers aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu entfernen.

5.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

5.4 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht innerhalb 4 Wochen nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

(6) Stundenabrechnung

6.1 Ist ein Auftrag explizit als Stundenabrechnung deklariert, gelten §§2 (2) – (4) nicht.

6.2 Aufträge nach §2(6) werden nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

- a) kleinste verrechenbare Einheit ist 1 Stunde
- b) angefangene Stunden zu mehr als 15 Minuten werden als volle Stunden verrechnet.

6.3 Leistungen in Aufträge nach §2(6) werden wie folgt erbracht.

- a) Der Auftraggeber erstellt eine formlose Liste mit zu erledigenden Arbeiten
- b) Der Auftragnehmer erstellt eine Stundenschätzung auf Grund der Liste nach §2 (6)
 - i Wird der geschätzte Aufwand vom Auftragnehmer auf mehr als 10 Stunden geschätzt ist eine Voranalyse vom Auftragnehmer zu leisten. Die Kosten für diese Voranalyse werden vom Auftraggeber getragen. Die Voranalyse muss vom Auftraggeber separat beauftragt werden. Erst nach dieser Voranalyse wird eine Stundenschätzung gemäß §3 (6.3) b) vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben.
- c) Der Auftragnehmer beauftragt die in der Liste nach §2 (6.3) a) übergebenen Arbeiten und ein Stundenkontingent der Stundenschätzung nach §2 (6.3) b) folgend.
- d) Der Auftraggeber bestätigt formlos die Beauftragung.
- e) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in Aufträgen nach §2 (6) wie folgt.
 - i Der Auftraggeber erarbeitet die in der Liste §2 (6.3) b) übergeben gewünschten Arbeiten selbstständig, so lange bis das durch §2 (6.3) beauftragte Stundenkontingent verbraucht ist.
 - ii Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt weitere nicht in der Liste definierte Arbeiten (wie z.B. Projektmanagement, Beratung, explizite Tests) zu verrechnen.
 - iii Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Leistungserbring die in der Stundenschätzung aufgeführten Stunden + 50% ohne Einholung eines weiteren Auftrags in Rechnung zu stellen wenn diese zur Leistungserbringung begründet benötigt wurden.
 - iv Benötigt der Auftragnehmer weniger Stunden als im Stundenkontingent vorgesehen werden auch nur die tatsächlich geleisteten Stunden verrechnet.
 - v Der Auftraggeber erbringt zusätzlich zu den durch §2 (6.3) a) definierten Arbeiten eine Stundenliste, welche die Anzahl der Stunden, wann sie geleistet wurden und für welche Arbeit sie geleistet wurden auflistet.

6.4 Fertigstellung

- a) Die Fertigstellung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach folgender Berechnung. Der Liefertermin in Werktagen ergibt sich nach folgender Berechnungsformel:

$((\text{geschätzte Stunden}) * 6 / 8) + 2 = \text{Arbeitstage}$

Der Liefertermin ergibt sich also durch Addierung der Arbeitstage zum Tag der Beauftragung nach §2 (6.3) d)

b) ergebnislose Fertigstellung

i) Kann der Auftrag nicht erfüllt werden, da das Stundenkontingent nicht ausreicht, werden 75% der geleisteten Stunden verrechnet, wenn der Auftraggeber kein weiteres Stundenkontingent beauftragt. Der Auftragnehmer muss Begründen können warum das Stundenkontingent für die Fertigstellung des Auftrags nicht ausreichte.

ii) Kann der Auftrag wegen Verschulden des Auftragsgebers nicht erfüllt werden, werden 100% der geleisteten Stunden verrechnet.

c) Die Fertigstellung erfordert keine Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

§3 Schulungen

(1) Auftragsgegenstand

Gegenstand eines Schulungsauftrages kann sein:

- a) Schulungen im Rahmen von Aufträgen in der Programmierung, Softwareherstellung sowie Softwaredienstleistungen
- b) Schulungen im Rahmen von Aufträgen in der Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie
- c) Schulungen im Rahmen des QXCode Academy Programms

(2) Leistungsbeschreibung

2.1 Für Schulungen im Rahmen von Aufträgen in der Programmierung, Softwareherstellung sowie Softwaredienstleistungen gilt §2 (2) analog.

2.2 Für Schulungen im Rahmen von Aufträgen in der Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie gilt §4 (2) analog.

2.3 Schulungen im QXCode Academy Programm, werden durch Ausschreibungen und auf der Website veröffentlicht. Dabei handelt es sich einen vom Auftragnehmer festgelegten Schulungsablauf, welcher nach Maßgabe des Auftragsnehmers abgeändert werden kann. Die Grundzüge der Leistung eines solche Kurses bleiben jedoch für die Länge eines Kurses unberührt.

(3) Leistungserbringung

3.1 Für Schulungen im Rahmen von Aufträgen in der Programmierung, Softwareherstellung sowie Softwaredienstleistungen gilt §2 (3) analog.

3.2 Für Schulungen im Rahmen von Aufträgen in der Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie gilt §4 (3) analog.

3.3 Schulungen im QXCode Academy Programm werden zu vom Auftragnehmer fest gesetzten Zeiten in dem Räumlichkeiten des Auftragsnehmers, jeweils von einem Kursleiter erbracht. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, einzelne Kurstermine abzuändern oder ausfallen zu lassen. Bereits bezahlte und nicht abgehaltene Kurstermine, welche durch Verschulden des Auftragnehmers entfallen, werden rückvergütet. Bereits bezahlte und nicht abgehaltene Kurstermine, welche durch Verschulden des Auftraggebers entfallen, werden nicht rückvergütet. Kurse kommen nur ab einer Anzahl von mindestens 4 Kursteilnehmern zu Stande. Ein Kurs, welcher aus diesem Grund nicht abgehalten wird, gilt durch Verschulden des Auftraggebers entfallen.

(4) Anmeldung

Zu Schulungen im QXCode Academy Programm angemeldet, gelten Personen, welche sich schriftlich zu einem Kurstermin angemeldet haben, und die Anmeldung vom Auftragnehmer bestätigt wurde. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, auch ohne Erklärung, Anmeldungswünsche abzulehnen.

(5) Bezahlung

Sämtliche Kursgebühren für Leistungen im QXCode Academy Programm sind vor dem ersten Kurstermin zu bezahlen. Die Anmeldung gilt auf jeden Fall erst als bestätigt, wenn der volle Kursbeitrag vom Auftragnehmer verbucht werden konnte. Im Übrigen gilt §9.

(6) Storno

6.1 Anmeldungen für Schulungen im QXCode Academy Programm können vom Auftragnehmer wie folgt storniert werden:

- a) bis 6 Wochen vor dem erstem Kurstermin, kostenfrei.

- b) Bis zum ersten Kurstag des Kurstermins. Der Kursteilnehmer hat 50% der Kursgebühr zu bezahlen. Eine Kursteilnahme am stornierten Kurs gilt als ausgeschlossen.

6.2 Stornierungen von Anmeldungen für Schulungen im QXCode Academy Programm werden nur in Schriftform berücksichtigt. Wird die Stornobenachrichtigung versendet, gilt als Zeitpunkt des Storno der Poststempel. Die Benachrichtigung per Mail ist ausgeschlossen.

6.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bereits angemeldete und bestätigte Kursteilnehmer bei Schulungen im QXCode Academy Programm wieder abzumelden, so fern ein wichtiger Grund, wie z.B. nicht Bezahlung von Kursgebühren, ungebührliches Verhalten, regelmäßiges Fernbleiben bei Kursterminen, Störung anderer Kursteilnehmer vorliegt. Bereits bezahlte Kursgebühren werden in diesem Fall nicht rückerstattet.

6.4 Im Übrigen gilt §10 (6)

§4 Betreiberdienstleistungen in der Informationstechnologie

(1) Auftragsgegenstand

Erbringt der Auftragnehmer für den Auftraggeber Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten, geschieht das unter Einhaltung der Service Level Agreements (SLAs).

(2) Leistungsbeschreibung

Der genaue Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmer ist im jeweiligen SLA mit dem Auftraggeber festgelegt.

(3) Leistungserbringung

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen während der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Der Auftragnehmer wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

3.2 Grundlage der für die Leistungserbringung von Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Auftraggeber eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggeber ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

3.4 Leistungen durch den Auftragnehmer, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim Auftragnehmer gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.5 Sofern der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggeber Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

(4) Leistungsstörungen

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandard, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

4.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggeber oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggeber, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggeber eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

4.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per e-mail dem Auftragnehmer zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.

4.4 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom Auftragnehmer an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB

"Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich Auftragnehmer das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard und Softwareprodukten vor.

(5) Pönalen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im SLA genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer für die Wiederherstellung die im SLA genannten Zeitlimits überschreiten, hat der Auftragnehmer pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den Auftraggeber laut SLA zu bezahlen. Die obgenannten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 20% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei den bei bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§5 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.

(2) Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmer Weisungen - gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner herantragen.

(3) Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom Auftragnehmer geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

(4) Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom Auftragnehmer enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

(6) Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

(7) Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.

(8) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Auftragnehmer der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

(9) Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim Auftragnehmer jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

(10) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für jeden Schaden.

(11) Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggeber unentgeltlich.

§6 Preise, Steuern und Gebühren

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

(3) Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

(4) Das Entgelt beruht auf den im Vertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Preisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in folgenden Fällen das Entgelt zu ändern:

- a) Bei Änderung des durch das Statistische Zentralamt in Wien veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex, wobei als Wertmesser jene Indexzahl gilt, die in dem Monat des Vertragsabschlusses veröffentlicht wird. Indexänderungen kommen erst dann zum Tragen, wenn sie mindestens 5% betragen.
- b) Bei Änderungen der, für die Kalkulation des Auftragnehmers relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung).
- c) Sonstige Preisänderungen sind so fristgerecht bekannt zu geben, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§7 Personal

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des Auftraggeber vom Auftragnehmer übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§8 Liefertermin

(1) Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

(2) Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft oder SLA zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

(3) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen vom Auftraggeber entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

(4) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

(5) Höhere Gewalt gemäß §13 sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

§9 Zahlung

(1) Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind laut der auf der Rechnung fest gehaltenen Zahlungsfrist ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

(2) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Der Auftragnehmer wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

(3) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung, oder im Vorhinein eine Rechnung zu legen.

(4) Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils jedes 3. Monat im vorhinein, wenn nicht anders vereinbart.

(5) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungserinnerungen Mahnspesen in der Höhe von 18 Euro zu verrechnen. Gegenüber Konsumenten gilt, dass Mahnspesen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

(7) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

§10 Vertragsdauer

(1) Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

(2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

(3) Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm vom Auftragnehmer überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den Auftragnehmer zurückzustellen.

(5) Auf Wunsch unterstützt der Auftragnehmer bei Vertragsende den Auftraggeber zu den jeweiligen beim Auftragnehmer geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten.

(6) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

§11 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

(1) Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

(2) Soweit Mängel, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, vom Auftragnehmer nicht nachgebessert werden können, hat der Auftraggeber das Recht zur Entgeltminderung oder Wandlung des Vertrages. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle einer Beanstandung von Mängeln muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, die Ursachen der gemeldeten Beanstandungen zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sind die Kosten der Untersuchung vom Auftraggeber zu tragen.

(4) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

(5) Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

(6) Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt

jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

(7) Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

§12 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(2) Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von §12 (1) nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 5.000 je Schadensfall.

§13 Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

§14 Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die Auftragnehmer der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehalts des Mitarbeiters zu zahlen.

§15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von seinen Mitarbeitern in Ergänzung zu den Bestimmungen des § 15 DSGVO vertraglich die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder seine Geschäftsverbindungen handelt.

(2) Sind bei der Erfüllung eines Auftrages besondere gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten, die der Auftraggeber zu beachten hat, vom Auftragnehmer einzuhalten, so ist dies vor Auftragserteilung schriftlich Auftragnehmer den Auftraggeber mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den Auftraggeber sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den Auftraggeber ist vom Auftraggeber sicherzustellen.

(4) Der Auftragnehmer ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des Auftragnehmers gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggeber gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

(5) Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

§16 Geheimhaltung

(1) Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

(2) Die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

§17 Meldungspflichten

Die Meldungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Datenverarbeitungsregister leiten sich aus den Bestimmungen des §§ 22 und 23 DSGVO ab.

§18 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

§19 Gerichtsstand

(1) Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert, soweit nicht anders vereinbart und nach den zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen, ausschließlich österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

(2) Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, den Auftraggeber auch bei einem anderen Gericht zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

§20 Schlussbestimmungen

Der bestätigte Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner.